

RS OGH 1997/4/1 40R139/97f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1997

Norm

MRG §3 Abs2

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit Erhaltungsarbeiten stehende Vor- und Nacharbeiten werden wie diese selbst behandelt. Zur Behebung ernster Schäden gehören daher alle damit verbundenen notwendigen Arbeiten. So auch die Wiederherstellung von Tapeten, Malerei und Verfliesung und die Beseitigung der durch Probeöffnungen verursachten Schäden.

Entscheidungstexte

- 40 R 139/97f
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 01.04.1997 40 R 139/97f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1997:RWZ0000005

Dokumentnummer

JJR_19970401_LG00003_04000R00139_97F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at